



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

1. August 2022
Folge 14/2022

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 82 bis 88/2022, kundgemacht zwischen 14. und 27. Juli 2022	2 – 5
Impressum	4



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 14. Juli 2022

www.stadt-salzburg.at

82. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe "Wohnbebauung Münchner Bundesstraße 9 - 1 / A1"; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/105892/2022/006

Bebauungsplan der Aufbaustufe "Wohnbebauung Münchner Bundesstraße 9 - 1 / A1"; Münchner Bundesstraße 9, Gst. 2351/2 und 2345, beide KG Lieferung II

Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Münchner Bundesstraße 9 - 1 / A1“ (ON 3) für den Bereich Münchner Bundesstraße 9, Gst. 2351/2 und 2345, beide KG Lieferung II, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg

Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 1.8.2022 bis einschließlich 29.8.2022

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West - 18 / G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 18. Juli 2022

www.stadt-salzburg.at

83. Kundmachung

Flächenwidmungsplanänderung und Bebauungsplan der Grundstufe "SCHALLMOOS SÜD - 16 / G1"; Auflage der Entwürfe

GZ: 05/03/85001/2021/019

Änderung des Flächenwidmungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "SCHALLMOOS SÜD - 16 / G1" Bereich Schallmooser Hauptstraße 65

Gst. 1735/1 ua KG Salzburg

Auflage der Entwürfe

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der am 4.7.2022 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.16. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (ON 11) und der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „SCHALLMOOS SÜD – 16 / G1“ (ON 8), jeweils für den Bereich Schallmooser Hauptstraße 65, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5/00 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg

Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 18.7.2022 bis einschließlich 15.8.2022

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „SCHALLMOOS SÜD 5/G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 21. Juli 2022

www.stadt-salzburg.at

84. Kundmachung

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON - 46 / E1“; Kundmachung der Verordnung

GZ: 05/03/82110/2021/013

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON - 46 / E1“ Reichenhaller Straße 33; Gst. 3008/11, 3008/7, 3565/1 und 3925, alle KG Salzburg, sowie Gst. 1482 KG Maxglan Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 14.07.2022 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Erweiterte Bebauungsplan der Grundstufe „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON - 46 / E1“ für den Bereich Reichenhaller Straße 33, Gst. 3008/11, 3008/7, 3565/1 und 3925, alle KG Salzburg sowie Gst. 1482 KG Maxglan, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 21. Juli 2022

www.stadt-salzburg.at

85. Kundmachung

Flächenwidmungsplanänderung und Bebauungsplan der Grundstufe „ALTERBACH - 4 / G1“; Auflage der Entwürfe

GZ: 05/03/41236/2021/016

Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und Bebauungsplan der Grundstufe „ALTERBACH - 4 / G1“; Bereich Bachstraße 34, Gst. 673/7, 674/17, 674/20 und 674/39, alle KG KG Gnigl Auflage der Entwürfe

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der am 14.07.2022 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.16. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (ON 3) und der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „ALTERBACH - 4 / G1“ (ON 4), jeweils für den Bereich Bachstraße 34, Gst. 673/7, 674/17, 674/20 und 674/39, alle KG KG Gnigl, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:
Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5/00 – Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7
5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:
Vom 15.08.2022 bis einschließlich 12.09.2022

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit dem angeführten Bebauungsplan werden nachstehende Verordnungen geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „ALTERBACH 2 / G2“
- Bebauungsplan der Grundstufe „GNIGL – NORD 8 / G2“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 21. Juli 2022
www.stadt-salzburg.at

86. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe „WOHNBEBAUUNG TRIEBENBACHSTRASSE 20-22A - 1 / A1“;
 Kundmachung der Verordnung

GZ: 05/03/40283/2021/018

Bebauungsplan der Aufbaustufe

„WOHNBEBAUUNG TRIEBENBACHSTRASSE 20-22A - 1 / A1“

Triebenbachstraße 20-22A

Gst. 2207/2, 2207/3, 2207/4 ua, alle KG Lieferung II

Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 14.07.2022 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan der Aufbaustufe „WOHNBEBAUUNG TRIEBENBACHSTRASSE 20-22A - 1 / A1“ für den Bereich Triebenbachstraße 20-22A, Gst. 2207/2, 2207/3, 2207/4 ua, alle KG Lieferung II, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
 Amtsgebäude der MA 5/03 –
 Amt für Stadtplanung und Verkehr
 Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 21. Juli 2022
www.stadt-salzburg.at

87. Kundmachung

Wahl des Bundespräsidenten am 9. Oktober 2022;
 Ausschreibung

GZ: 01/02/42374/2022/006

Kundmachung

Gemäß § 1 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 - BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der geltenden Fassung, wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 273/2022, bekanntgemacht.

Die Verordnung der Bundesregierung hat folgenden Wortlaut:

„Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, wird verordnet:

- § 1. Die Wahl des Bundespräsidenten wird ausgeschrieben.
- § 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der 9. Oktober 2022 festgesetzt.
- § 3. Als Stichtag wird der 9. August 2022 bestimmt.
- § 4. Die in der Verordnung enthaltene Funktionsbezeichnung „Bundespräsident“ gilt für alle Geschlechter.“

Für den Bürgermeister:
 Mag. Franz Scheffbaumer



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 73, Folge 14/2022

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
 kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
 1. August 2022

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Produktion: Kerstin Wuttke, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz/

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 27. Juli 2022

www.stadt-salzburg.at

88. Kundmachung

Volksbegehren „RECHT AUF WOHNEN“

GZ: 01/02/106512/2022/008

Volksbegehren „RECHT AUF WOHNEN“

Verlautbarung

Aufgrund der am 29. Juni 2022 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung "RECHT AUF WOHNEN" wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 19. September 2022, bis (einschließlich) Montag, 26. September 2022,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 16. August 2022 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für diese Volksbegehren abgegeben haben, können für diese Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

Eintragungslokale für die Volksbegehren

1. **Schloß Mirabell**
Mirabellplatz 4
2. **Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude**
Saint-Julien-Straße 20/4.Stock
3. **Wirtschaftshof**
Siezenheimer Straße 20

BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE für:

- öffentliche und private Pflegeeinrichtungen
- öffentliche und private Krankenanstalten
- Private
- Polizeianhaltezentrum

Eintragungen können an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	19. September 2022,	8 bis 16 Uhr,
Dienstag,	20. September 2022	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	21. September 2022,	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	22. September 2022,	8 bis 20 Uhr,
Freitag,	23. September 2022,	8 bis 16 Uhr,
Samstag,	24. September 2022,	8 bis 12 Uhr,
Sonntag,	25. September 2022,	8 bis 12 Uhr,
Montag,	26. September 2022,	8 bis 20 Uhr,

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (26. September 2022), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Marc Waschnig-Theuermann

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg